

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl der Institutsräte an den Fakultäten I bis VII im WS 2018/2019

(Amtszeit 1. April 2019 bis 31. März 2021)

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl zu den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen an den Fakultäten I bis VII gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 2. Februar 2018 und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GVBl. S. 525), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

### 1. Terminübersicht

Auslage der Wählerverzeichnisse in den Sekretariaten der Fakultätsverwaltungen der Fakultäten I bis VII	<b>2. bis 16. November 2018</b>
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse	<b>16. November 2018, 15:00 Uhr</b>
Wahltag für die Stimmabgabe in den Wahllokalen	<b>8. + 9. Januar 2019</b>

### 2. Zusammensetzung der zu wählenden Institutsräte

#### 2.1 im Institut für:

Chemie (Fakultät II)	<b>Okz. 3235</b>
Mathematik (Fakultät II)	<b>Okz. 3236</b>
Institut für Architektur (Fakultät VI)	<b>Okz. 3638</b>

werden Institutsräte gem. § 20 Abs. 3 GrundO gewählt, denen

<b>7</b>	Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
<b>2</b>	akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
<b>2</b>	Studierende, und
<b>2</b>	sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

2.2 In den nachstehend aufgeführten Instituten werden gem. § 20 Abs. 2 GrundO  
Institutsräte gewählt, denen

4	Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
1	akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
1	Studierende oder Studierender
1	sonstige Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

#### Fakultät I - Geisteswissenschaften

Okz	Institut für:
3131	Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und Technikgeschichte,
3132	Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik
3134	Erziehungswissenschaft
3135	Sprache und Kommunikation
3136	Berufliche Bildung und Arbeitslehre

#### Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften

Okz	Institut für:
3231	Festkörperphysik
3233	Theoretische Physik
3237	Optik und Atomare Physik

#### Fakultät III - Prozesswissenschaften

Okz	Institut für:
3331	Biotechnologie
3332	Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie
3333	Technischen Umweltschutz
3334	Werkstoffwissenschaften und -technologien
3335	Prozess- und Verfahrenstechnik
3337	Energietechnik

#### Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik

Okz	Institut für:
3431	Energie- und Automatisierungstechnik
3432	Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien
3433	Telekommunikationssysteme
3434	Technische Informatik und Mikroelektronik
3435	Softwaretechnik und Theoretische Informatik
3436	Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden

#### Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme

Okz	Institut für:
3531	Strömungsmechanik und Technische Akustik
3532	Psychologie und Arbeitswissenschaft
3533	Land- und Seeverkehr
3534	Luft- und Raumfahrt
3535	Maschinenkonstruktion und Systemtechnik
3536	Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb
3537	Mechanik

## Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt

Okz	Institut für:
3631	Bauingenieurwesen
3632	Angewandte Geowissenschaften
3633	Geodäsie und Geoinformationstechnik
3634	Ökologie
3635	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
3636	Stadt- und Regionalplanung
3637	Soziologie

## Fakultät VII - Wirtschaft und Management

Okz	Institut für:
3831	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht
3832	Betriebswirtschaftslehre
3833	Technologie und Management

### 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Mitglieder der Technischen Universität Berlin in den Statusgruppen HL, aM, und sM sind nur in dem Institut innerhalb der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen und dem sie gemäß § 27 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. September 2018 (AMBl. TU 19/2018 S. 191) zugeordnet sind.

**Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011** sind nur aktiv wahlberechtigt (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden):

die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die emeritierten Professorinnen und Professoren, die am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Studierende sind zur Wahl der Institutsräte in dem Institut ihres Studienganges aktiv und passiv wahlberechtigt, für das sie bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation zum WS 2018/2019 optiert haben. Die Angabe der Wahloption kann von jeder Studierenden und jedem Studierenden in den Rückmeldeunterlagen zum WS 2018/2019 in der Studienbescheinigung eingesehen werden. Jede Studierende und jeder Studierende ist daher aufgerufen, sich bereits vor dem Wahltag darüber zu informieren, in welchem Institut einer Fakultät sie oder er wahlberechtigt ist. Die Festlegung der Option kann innerhalb des laufenden Semesters nicht geändert werden. (§ 5 Abs. 2 HWGVO). In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten über die Zuordnung.

### 4. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Die Mitglieder der Institutsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerinnen oder Wähler eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerberin oder einen -bewerber kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 45 BerlHG abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

## 5. Auslage der Wähler/innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler/innenverzeichnisse liegen vor der Wahl vom 2. bis 16. November 2018 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr in den Sekretariaten der Fakultätsverwaltungen der Fakultäten I bis VII aus. Wahlberechtigte Mitglieder eines Instituts können dort bis zum 16. November 2018, 15:00 Uhr, unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der jeweils zuständige Wahlvorstand unterrichtet die Einsprechende oder den Einsprechenden über seine Entscheidung.

## 6. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Ende der Abgabefrist:	<b>16. November 2018, 15:00 Uhr</b>
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	Auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: <a href="http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/">http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/</a> oder dem Direktzugang: 21744 herunter geladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	ist in <u>urschriftlicher</u> Form auf dem Wahlvorschlag einzureichen.
Mindestbewerber/innenzahl und Unterstützung des Wahlvorschla- ges:	Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen getrennt abgegeben werden. Für die <u>unter 2.1 genannten Institute</u> müssen die Wahlvorschläge für die Gruppe <u>HL, aM, sM</u> jeweils mindestens <u>drei</u> Bewerberinnen oder Bewerber umfassen, sowie von mindestens <u>fünf</u> Wahlberechtigten des <u>gleichen</u> Instituts unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn der Wahlvorschlag mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst (§ 9 Abs. 3 WahlO). In der Gruppe der Studierenden ist die Unterstützung von <u>zehn</u> Wahlberechtigten erforderlich. Für die <u>unter 2.2. genannten Institute</u> müssen die Wahlvorschläge nur jeweils <u>zwei</u> Bewerberinnen oder Bewerber umfassen und bedürfen keiner weiteren unterstützenden Unterschrift. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden.
Wahlzeitung:	Eine Wahlzeitung wird zur Wahl der Institutsräte nicht herausgegeben.

## 7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel). Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr in schriftlicher Form einzulegen.

## 8. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede/r Wahlberechtigte kann in der Geschäftsstelle des ZWV Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind auf der Seite des Wahlamtes unter: [http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt\\_service/](http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/) oder dem Direktzugang: 21744 erhältlich.

Wählerinnen oder Wähler, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also **spätestens am 9. Januar 2019, um 15:00 Uhr**, beim ZWV im Raum H 2507 oder beim örtlichen zuständigen Wahlvorstand der Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen.

Die Briefwahlunterlagen müssen **spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden**, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen inklusive des Postversandes zu gewährleisten.

## 9. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale

Am **Dienstag, dem 8. Januar 2019** und am **Mittwoch, dem 9. Januar 2019** ist die Stimmabgabe an der Wahlurne nur im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät (Stimmbezirk) möglich. Sie erreichen die Wahllokale am Wahltag in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr** an folgenden Orten:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift	Gebäudebezeichnung
<b>I</b>	<b>MAR 6.004</b>	Marchstraße 23, 10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (6. OG)
<b>II</b>	<b>H 2037</b>	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
<b>III</b>	<b>H 2036</b>	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
<b>IV</b>	<b>MAR 6.004</b>	Marchstraße 23, 10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (6. OG)
<b>V</b>	<b>H 2036</b>	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
<b>VI</b>	<b>A Foyer</b>	Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin	Architekturgebäude (EG)
<b>VII</b>	<b>H 2035</b>	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)

Am Wahltag 9. Januar ist das Wahllokal der Fakultät VI, Institut für Bauingenieurwesen in der Zeit von 10:00 Uhr – 15:00 Uhr wie folgt zu erreichen:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift	Gebäudebezeichnung
<b>VI</b> Institut f. Bauingenieurwesen	<b>TIB 13B</b>	Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin	Technologie- und Innovationspark Berlin (Aufgang Hörsaal A und B, 1. OG)

## 10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Die Wahlvorstände der Fakultäten zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen und rechnen die im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) zu verteilenden Mandatszuteilung aus. Die Auszählung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und im Netz bekannt gemacht.

## 11. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Institutsräten beginnt am **1. April 2019** und endet am **31. März 2021**.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Im Auftrag

gez.  
Marcus Stein  
(Vorsitzender des ZWV)

Aushang am: 18. Oktober 2018

Aushang ab: